

Berlin, 5. Mai 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Eckpunktepapier für eine Ergänzungsfestlegung zur Festlegung WANDA [GBK-24-01-2#2]

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Multiplikatoren	4
2.1	Tagesmultiplikatoren.....	4
2.2	Monatsmultiplikator.....	5
2.3	Quartalsmultiplikator	6
3	Struktureller und buchungsbedingter Leerstand.....	6
4	Pauschaler Rabatt für unterbrechbare Kapazitäten	6
5	Rabattierung an Speicherpunkten.....	7

1 Vorbemerkung

Am 26. März 2025 hat die Große Beschlusskammer Energie (GBK) der Bundesnetzagentur (BNetzA) das Eckpunktepapier zur “Ergänzung der Festlegung WANDA” (GBK-24-01-2#2) zur Konsultation gestellt.

Der BDEW bewertet es als sinnvoll, dass die Große Beschlusskammer parallel zum Hochlaufentgelt für das Wasserstoff-Kernnetz und der Ausgestaltung der Produktpalette über das Verfahren WaKandA (BK7-24-01-015) auch die Bepreisung der perspektivisch buchbaren unterjährigen und unterbrechbaren Kapazitätsprodukte angeht. Dabei strebt die BNetzA an, durch die jeweilige Ansetzung von Multiplikatoren und Rabatten das Hochlaufentgelt für die feste Jahreskapazität von 25€/kWh/h/a, die unterjährigen und unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen sowie Buchungspunkte an Wasserstoffspeichern auch preislich diversifiziert abzubilden. Der BDEW bewertet grundlegend positiv, dass die Notwendigkeit einer ergänzenden Festlegung zur bisherigen Festlegung WANDA erkannt wurde, da er die Einführung weiterer Kapazitätsprodukte (Monats- und Tagesprodukte) neben einem jährlichen Produkt im Sinne der Flexibilität für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft als unerlässlich erachtet.

Das bestehende System basierend auf einem Jahresreferenzpreis (Briefmarke) im Zusammenspiel mit Multiplikatoren und Rabatten hat sich für das Transportnetz im Erdgas bewährt und sollte möglichst auch für das Wasserstoff-Kernnetz beibehalten werden. Die BNetzA erkennt mit den Vorschlägen im Rahmen des vorliegenden Eckpunktepapiers an, dass die bekannten Vorgaben für Gasfernleitungsnetze teilweise auch im Wasserstoff-Kernnetz Anwendung finden sollen. Anpassungen aufgrund spezifischer Besonderheiten erachtet der BDEW jedoch als erforderlich. Ideen und mögliche Ausgestaltungen solcher notwendigen Anpassungen werden in den folgenden Passagen näher identifiziert und erläutert.

Die Festlegung des Hochlaufentgelts und der Entgeltstruktur im Kernnetz wird sich auch erheblich auf den Aufbau einer möglichen nachgelagerten Wasserstoffinfrastruktur außerhalb des Kernnetzes und dabei insbesondere die Verteilernetze auswirken. Der BDEW weist daher auf die nach wie vor bestehende Notwendigkeit der Schaffung eines belastbaren Rechts- und Regulierungsrahmens für diese Netze hin. Insbesondere gilt es, sich bei der neuen Bundesregierung nachdrücklich für eine zügige Umsetzung der Regelungen des Gas- und Wasserstoffbinnenmarkts einzusetzen. Im Rahmen dieser Festlegung ist insbesondere sicherzustellen, dass sich aus den Regelungen für die Betreiber des Wasserstoff-Kernnetzes keine darüberhinausgehenden systematischen Vorfestlegungen für Wasserstoffverteilernetze ergeben, für welche die Möglichkeit für systemische Komplexitätsreduktionen ausdrücklich erhalten bleiben sollte.

2 Multiplikatoren

2.1 Tagesmultiplikatoren

Aus dem vorliegenden Eckpunktepapier der BNetzA geht hervor, dass für Tagesprodukte Multiplikatoren mit der Zielmaßgabe anzusetzen sind, 80% des buchungsbedingten (unterjährig) Leerstandes abzudecken. Die genaue Herleitung des angestrebten achtzigprozentigen Abdeckungsgrades ist jedoch nicht ersichtlich. Ein Abdeckungsgrad unter 100% kann zudem bedeuten, dass das Jahreskapazitätsentgelt entsprechend höher ausfallen muss. Der BDEW teilt zwar die Einschätzung der BNetzA, dass keine hundertprozentige Abdeckung erforderlich ist, der aktuelle Zielwert von 80% bleibt jedoch in seiner Herleitung unklar und bedarf daher seitens des BDEW einer weiteren Erläuterung sowie nachfolgend einer Überprüfung, sobald erste Erkenntnisse zum unterjährigen Buchungsverhalten und der Quotenerfüllung des Zielwerts vorliegen.

Der BDEW will an dieser Stelle auf ein grundsätzliches Dilemma hinweisen, das sich zum jetzigen Zeitpunkt für die Ausgestaltung der Tagesmultiplikatoren ergibt: Wird der Multiplikator zu niedrig gewählt und fällt die Tagesbuchung daher zu attraktiv aus, hat dies negative Auswirkungen auf das Buchungsverhalten der Langfristprodukte und das Jahresreferenzentgelt muss steigen. Kämen Buchungen der Tagesprodukte jedoch additiv und zusätzlich zustande und der Tagesmultiplikator wird aber so hoch gewählt, dass er auf lediglich an Kurzfristprodukten interessierte Marktakteure abschreckend wirkt, würden auch hierdurch negative Effekte auf die Auslastung des Kernnetzes entstehen. Bei fortschreitender Daten- und Erfahrungslage muss an diesem Punkt nacheruiert und nachjustiert werden, da aktuell keine abschließende Einschätzung zu treffen ist, welche Dynamik auf das Buchungsverhalten sich eher einstellen wird.

Für die Festlegung des Tagesmultiplikators kann laut den Ausführungen der BNetzA eine dynamische Anpassung auf Basis jeweils aktueller Buchungsprognosen und tatsächlicher Buchungseinnahmen erfolgen. Dies scheint die aktuell präferierte Option der Großen Beschlusskammer darzustellen. Als Alternativen stellt sie jedoch auch die grundsätzliche jährliche Anpassung der Tagesmultiplikatoren oder die Festlegung der Tagesmultiplikatoren bis auf Weiteres im Sinne der Preiskontinuität zur Debatte. Es gilt in diesem Zusammenhang durch die Große Beschlusskammer klarzustellen, dass die Berechnung des Multiplikators nicht buchungspunktscharf erfolgt, sondern die Höhe des Multiplikators für alle Buchungspunkte gelten muss.

Der BDEW erachtet den Impuls einer dynamischen Errechnung des Tagesmultiplikators zum jetzigen Zeitpunkt des Wasserstoffhochlaufs als nicht förderlich. Ein solches Vorgehen wird gerade in der Anfangsphase des Hochlaufs durch die unbekannten bisherigen Buchungseinnahmen und die Unsicherheit bezüglich der Buchungsprognosen erschwert werden. In der Konsequenz könnten sich daraus folgende mögliche Schwankungen in der Höhe der dynamischen Tagesmultiplikatoren eher hemmend als fördernd auf die tatsächlichen Buchungen des

Tagesprodukts auswirken. **Gerade in der Anfangsphase und damit zu Beginn des Markthochlaufs sollte die Berechnungslogik zur Anwendung der Tagesmultiplikatoren so einfach wie möglich gehalten werden.** Zudem sollte aus Kundensicht besonders die Preissicherheit als wichtiger Faktor bei der Ausgestaltung der Tagesmultiplikatoren nicht unterschätzt werden.

Der BDEW schlägt daher vor, dass zumindest in der anfänglichen Hochlaufphase die Festlegung der Multiplikatoren für Tagesprodukte der Bundesnetzagentur obliegen sollte. Mittels einer regelmäßig stattfindenden Überprüfung mit entsprechender Konsultation kann zu einem späteren Zeitpunkt auf neue Erkenntnisse reagiert werden. **Dementsprechend sollte der Tagesmultiplikator jährlich durch die BNetzA festgelegt werden.** Die heute im Erdgas geltende rechtzeitige jährliche Neufestlegung mit entsprechender Konsultation kann dabei einen guten Kompromiss zwischen Planungssicherheit für die Netznutzer und Reaktionsmöglichkeit für die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zur Einnahmensicherung darstellen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung von Tages- und Monatsmultiplikatoren im Verhältnis zueinander sieht der BDEW ebenfalls noch Klärungs- und Handlungsbedarf. Es stellt sich die Frage, ob ein Tagesmultiplikator bei jeder potenziell errechenbaren und notwendigen Höhe seine volle Wirkung entfalten kann. Vor allem dann, wenn bei einzelnen wenigen Tagesbuchungen innerhalb eines Monats die Monatskapazität mit dem festen Multiplikator von 1,33 ab einem gewissen Schwellenwert womöglich pauschal günstiger ausfällt. Jedoch kann ebenfalls nicht pauschal gesagt werden, dass eine Erhöhung der Tagesmultiplikatoren in jedem Fall die realisierten Einnahmen erhöht. Hier gilt es, vor der endgültigen Festlegung die wechselseitigen Effekte bei einerseits dynamischer und andererseits (präferierter) fester Bestimmung der Multiplikatoren für Monats- und Jahreskapazitäten auf das potenzielle Buchungsverhalten genau zu prüfen.

2.2 Monatsmultiplikator

Die Große Beschlusskammer plant laut ihren Ausführungen des Eckpunktepapiers, den Multiplikator für das Monatsprodukt fest auf 1,33 anzusetzen. Der Monatsmultiplikator scheint, wie auch der angestrebte Quartalsmultiplikator für ein etwaiges Quartalsprodukt, der Höhe nach an das aus dem Erdgas bekannte Niveau angelehnt zu sein, auch wenn eine klare Begründung fehlt. Ob hiermit jedoch höhere oder niedrigere Einnahmen einhergehen und ob die Investitionen zurückverdient und das Amortisationskonto (AMK) ausgeglichen werden können, stellt der BDEW infrage. Durch den vorgeschlagenen, relativ gering ausfallenden Multiplikator wird der Anreiz für Jahresbuchungen und damit langfristige Kapazitätszusagen reduziert.

Eine Festlegung von festen Multiplikatoren lediglich auf Basis der Erdgaswelt ist fraglich: Im Wasserstoffbereich und insbesondere im Kernnetz wird voraussichtlich eine weniger stark ausgeprägte Abhängigkeit von Temperatur und Jahreszeiten bestehen. Zudem ist der Ausgleich des AMK anzustreben und das Entgeltsystem trifft gleichzeitig auf einen hochlaufenden

Markt. Dieser nimmt Anreizsignale auf und jegliche Zusatzbelastungen des ohnehin hohen Wasserstoffpreises zuzüglich des normalen Entgelts können hemmend auf den Hochlauf und die Entwicklung des Marktes wirken.

Im Sinne eines kundenseitigen Markthochlaufs ist zu betonen, dass alle festen Multiplikatoren auf dasjenige erforderliche Minimum festgelegt werden sollten, welches den Ausgleich des AMK bis 2055 noch gewährleisten kann. Denn zu Beginn des Hochlaufs wird nach Einschätzung des BDEW zusätzlich entscheidend sein, dass die volle Flexibilität für Netznutzer durch möglichst gering gehaltene Multiplikatoren gewährleistet bleibt.

2.3 Quartalsmultiplikator

Im Rahmen der Konsultation des Festlegungsentwurfs WaKandA war die Ausgestaltung eines Quartalkapazitätsprodukts bisher nicht explizit vorgesehen. In Erwartung eines möglichen Beschlusses der Beschlusskammer 7, Quartalsprodukte doch in die Produktpalette der regulierten Wasserstoffnetze aufzunehmen, ist folgendes anzumerken: **Nach Einschätzung des BDEW kann zum jetzigen Zeitpunkt des Hochlaufs auf die Hinzunahme eines weiteren unterjährigen Kapazitätsprodukts und damit auf einen Quartalsmultiplikator verzichtet werden**, auch aus Perspektive der Vereinfachung der Netzentgeltsystematik für die gesamte Wertschöpfungskette. Zudem würde durch den vorgeschlagenen, relativ geringen Quartalsmultiplikator von 1,2 der Anreiz für Jahreskapazitätsbuchungen reduziert.

3 Struktureller und buchungsbedingter Leerstand

Die Unterscheidung des strukturellen Leerstands, der durch den intertemporalen Kostenallokationsmechanismus abgebildet wird, vom buchungsbedingten Leerstand, der über die Gestaltung der Multiplikatoren gesteuert und erlösseitig abgefangen werden soll, ist wichtig und zu begrüßen.

Dazu regt der BDEW eine Untersuchung an, ob bei buchungsbedingtem Leerstand die Einnahmen durch eine Erhöhung von Multiplikatoren gesteigert werden können, wenn Netznutzer dann in Folge vermehrt auf längerfristige Buchungen umsteigen, oder ob die Einnahmen dann sogar sinken würden, weil unterjährige Buchungen ersatzlos wegfallen.

4 Pauschaler Rabatt für unterbrechbare Kapazitäten

Da unterbrechbare Kapazitäten laut aktuellem Stand des BNetzA-Festlegungsentwurfs WaKandA nur nachrangig buchbar sein sollen, ist es derzeit schwer zu prognostizieren, mit welcher Frequenz der vorgeschlagene pauschale Rabatt auf unterbrechbare Kapazitäten Anwendung finden würde. Durch die allgemein gegebene Unsicherheit des Wasserstoff-

Hochlaufs sowie aufgrund der Ungewissheit bezüglich der Auswirkung von Clusterzusammenlegungen auf Unterbrechungen erscheint eine abschließende Bewertung zur Wirkung des angedachten Rabatts schwierig.

Da die BNetzA aber bereits vorsieht, dass bei ausreichender Datengrundlage auch die Unterbrechungswahrscheinlichkeiten bei der Berechnung der Abschläge Berücksichtigung finden sollen, erscheint die angedachte Festlegung eines pauschalen Rabatts für unterbrechbare Kapazitäten in Höhe von 10% zum aktuellen Zeitpunkt als sachgerecht.

5 Rabattierung an Speicherpunkten

Wasserstoffspeicher werden in Zukunft erheblich dazu beitragen, Energieerzeugung und -verbrauch sowohl bei kurzfristigen als auch bei saisonalen Schwankungen in Einklang zu bringen, und durch den Ausgleich der Ein- und Ausspeisebilanz einen Beitrag zur Netzstabilität sowie zur Versorgungssicherheit leisten. Dies hebt auch die BNetzA in ihrer Festlegung hervor und betont, dass die Wasserstoffspeicher ein höheres (gesichertes) Maß an Wasserstoffabnahmen ermöglichen und damit den Wasserstoffmarkt und dessen gesamtheitlichen Hochlauf fördern können.

Der BDEW weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass das beigelegte Gutachten zum Hochlaufentgelt sinnvollerweise unterstellt, dass der Bedarf von Industrie und Kraftwerken in einer langen Dunkelflaute allein aus den Speichern gedeckt werden könnte. Anstelle der vorgesehenen Ein- und Ausspeicherkapazitäten von jeweils 8 GW leitet das Gutachten im Bezugsszenario damit Kapazitäten von bis zu 32 GW auf der Einspeicherungsseite und bis zu 48 GW auf der Ausspeicherungsseite ab. Ein Entgeltsystem für das Wasserstoff-Kernnetz steht vor der großen Herausforderung, den Ausgleich des AMK mit Erlösen aus dem Hochlaufentgelt bis 2055 sicherzustellen und dabei ein Hochlaufentgelt festzulegen, welches nicht prohibitiv auf den Markthochlauf wirkt.

Die BNetzA würdigt die Bedeutung von Wasserstoffspeichern durch die angedachte Rabattierung für Buchungspunkte an Wasserstoffspeichern. An Speicherpunkten, die an das Wasserstoff-Kernnetz angeschlossen sind, plant die Beschlusskammer für die Ausspeisung aus dem Netz (sprich: Einspeicherung) einen Rabatt in Form der Befreiung von Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte.

Dass eine Incentivierung der Speichernutzung vorgesehen ist, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Wasserstoffspeicher sind physikalische, im Inland potenziell in großem Umfang verfügbare sowie zum Teil auch regionale Flexibilitätsquellen. Im Bewusstsein dessen, dass eine höhere Rabattierung an Speichern Konsequenzen für die Höhe des Hochlaufentgelts und andere Kundengruppen mit sich bringt, will der BDEW dennoch auf die Asymmetrie in der

vorgesehenen Befreiung von Multiplikatoren sowie auf die Doppelbelastung der Speichernutzer beim Hochlaufentgelt hinweisen und eine Alternative zum vorgeschlagenen Modell der BNetzA einbringen.

Für die Systemstabilität im Wasserstoffsystem haben die Speicher eine wichtige Rolle. Daher wäre anstelle des vorgeschlagenen Verzichts auf den Multiplikator ein pauschaler Rabatt in signifikanter Höhe sachgerecht. Dabei sollte die Rabattierung aufgrund der Bidirektionalität symmetrisch auf Ein- und Ausspeicherung – d.h. auf das Ausspeise- und das Einspeiseentgelt an Speicherpunkten – angewendet werden. Folgende Anwendungsfälle verdeutlichen den zukünftigen bidirektionalen Einsatz von Wasserstoffspeichern beispielhaft:

- › Industriekunde mit Bandabnahme: Zur Absicherung der Bandabnahme im Falle von ungenügender Verfügbarkeit des grünen Wasserstoffs bedarf es auch im Jahresverlauf ständig kurzfristige und regelbare Ausspeicherungen.
- › Kraftwerk mit Spitzenbedarf: Der Peak für die Ausspeicherung entsteht in der Dunkelflaute und damit potenziell ganzjährig, wenn Kraftwerke zum Einsatz kommen müssen.
- › Durch regenerative Stromerzeugung per Elektrolyseur erzeugte überschüssige Einspeisemengen können ständig durch kurzfristige, regelbare Einspeicherung abgepuffert werden.

An diesen Kundenanwendungsbeispielen sieht man, dass kurzfristiger und regelbarer Speichereinsatz sowie beide Leistungen der Speicher – Ausgleich von Mehrbedarf wie auch Entnahme überschüssiger Mengen aus dem Netz – gleichermaßen nachgefragt werden und somit rabattierungswürdig sind.

Eine Rabattierung sollte folglich symmetrisch und bidirektional auf Ein- und Ausspeicherung – d.h. auf das Ausspeise- und das Einspeiseentgelt an Speicherpunkten – sowie pauschal prozentual angewendet werden, da Wasserstoffspeicher im Wasserstoffsystem zukünftig eine tragende Rolle einnehmen.

Wasserstoffspeicherung kann gerade in den ersten Hochlaufjahren mangels Marktliquidität kaum für ein selbstständiges (Handels-)Geschäftsmodell eingesetzt werden. Vielmehr werden Speicher als konkrete Versorgungssicherungs-Assets in langfristigen Lieferverträgen zwischen Supply und Demand eingepreist, kontrahiert und benutzt werden. Das von der BNetzA dem Hochlaufentgelt zugrunde gelegte Fraunhofer-Gutachten schätzt die Situation auf Seite 45 folgendermaßen ein: „*Speicher werden im Wasserstoffnetz eine bedeutendere Rolle einnehmen müssen, als dies für Speicher im Erdgasnetz der Fall ist*“ und „*Ein unzureichender Ausbau der*

Speicher bremst den Wasserstoffhochlauf insgesamt aus“. Dieses Dilemma muss über geeignete Förderbudgets – wie im Gutachten aufgezeigt - angesprochen werden.